

## Gleichstellung der Frau in der sozialen Rentenversicherung

Der politische Tagesstreit um die Sanierung unserer aus den Fugen geratenen sozialen Rentenversicherung dreht sich vordergründig nur um die Finanzierung, d. i. um die Beschaffung der Gelder, die man benötigt, um die Renten auszahlen zu können, im Hintergrund auch noch um die Sorge, ob der Mangel an Mitteln auf die Dauer dazu nötigen könnte, die Renten zu kürzen; in Wahrheit geht es um Fragen viel gewichtiger und umfassender, grundsätzlicher Art.

Eine dieser Fragen, von der aus sich alle anderen aufrollen lassen, genaugenommen allerdings nur ein Zipfel davon, hat inzwischen dank kräftiger Nachhilfe des Bundesverfassungsgerichts den Weg ins öffentliche Bewußtsein gefunden, nämlich die Gleichbehandlung der Frauen. Im Augenblick handelt es sich nur um eine eng begrenzte Teilfrage, die sich – rein juristisch gesehen – spielend lösen ließe, indem man da, wo das Gesetz den Männern etwas gewährt, das es den Frauen versagt, die den Männern gewährte Vergünstigung *streicht*; die vom BVerfG geforderte Gleichheit wäre damit hergestellt. Selbstverständlich kommt ein solcher Schildbürgerstreich nicht in Frage; sachlich geht es ja nicht um die formale Gleichheit, sondern darum, einem Bedürfnis, das bei Männern und Frauen in gleicher Weise besteht, auch bei beiden in gleicher Weise Genüge zu tun.

Soll die Alterssicherung der Frauen nicht nur in einer spezifischen Einzelheit, sondern grundsätzlich und allgemein die gleiche sein wie die der Männer, dann ist das eine Aufgabe von ganz anderer Dimension. Denn geht es nicht darum, einzelne gesetzliche Bestimmungen, die für Männer anders lauten als für Frauen, durch für beide Geschlechter gleichlautende Bestimmungen zu ersetzen; dann muß vielmehr die ganze soziale Altersvorsorge, hier also die soziale Rentenversicherung, auf eine *andere Grundlage* gestellt werden als bisher.

*Grundlage unserer Sozialversicherung* in allen ihren Teilen war von Anfang an und ist mit gewissen Einschränkungen auch heute noch das *Arbeitnehmerverhältnis*. Die überwältigende Mehrheit der Männer steht während ihrer ganzen arbeitsfähigen Lebenszeit im Arbeitnehmerverhältnis und gehört in dieser Eigenschaft kraft Gesetzes den verschiedenen Einrichtungen der Sozialversicherung, hier der sozialen Rentenversicherung, an. Für Frauen trifft das bei weitem nicht im gleichen Ausmaß zu. Frauen sind während eines beträchtlichen Teils eben dieser Jahre nicht Arbeitnehmerinnen, wirken vielmehr „unentgeltlich“ als Hausfrauen und Mütter und verzichten während dieses Lebensabschnitts auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit, die ihnen Lohn oder Gehalt einbringen würde.

Unter dieser Voraussetzung versteht es sich von selbst, daß Ehefrau und Kinder ihren Lebensunterhalt vom Vater erhalten und dieser so viel verdienen muß, daß er davon den Lebensunterhalt von Frau und Kindern bestreiten kann; auch die gerade von der christlichen Soziallehre seit jeher und mit soviel Nachdruck erhobene Forderung des sogenannten Familienlohns unterstellt diesen Sachverhalt.

### Das Leitbild der Hausfrauenehe

So ist es denn auch überlieferte, von der Mehrheit der Zeitgenossen wohl auch heute noch bejahte Lehre, daß der Ehemann seiner Frau, der Vater seinen oder richtiger gesagt den gemeinsamen Kindern den Lebensunterhalt zu gewähren hat. Auf den ersten Blick weckt das die Vorstellung, die Frau befinde sich in der überlegenen Rechtsstellung des Gläubigers, kraft deren sie einen überaus gewichtigen Rechtsanspruch gegen ihn geltend machen könne, der für ihn eine ebenso schwere Belastung bedeute und ihn zu ihrem lebenslänglichen Schuldner mache. Ja noch mehr: gewisse Unterhaltsansprüche der hinterbliebenen Frau und der noch nicht erwerbsfähigen Kinder überdauern den Tod des Ehemanns und Vaters, und so erstrecke dessen Unterhaltungspflicht sich noch über seinen Tod hinaus. Inwieweit diese traditionelle, offenbar der als normativ angesehenen Vorstellung der „Hausfrauenehe“ entsprungene Meinung zu Recht besteht, ob oder inwieweit sie angesichts der heutigen soziologischen Tatsachen sich aufrechterhalten läßt, diese Frage drängt sich heute unaufschiebbar auf und müßte im Mittelpunkt aller über die Neuordnung unserer sozialen Rentenversicherung und der im Zusammenhang mit ihr herbeizuführenden Gleichbehandlung der Geschlechter anzustellenden Überlegungen stehen; leider ist sie davon vorerst noch weit entfernt.

Nicht einmal im *bäuerlichen* (und handwerklichen) *Familienbetrieb* trifft die überkommene Vorstellung zu. Kann man im Ernst der Bäuerin erzählen, ihr Mann gewähre ihr den Lebensunterhalt? Davon kann keine Rede sein. Nicht er „versorgt“ sie, sondern zwischen ihnen beiden besteht eine *Arbeitsteilung*. Was sie durch ihre Arbeit im Stall usw. dazu beiträgt, das zu erwirtschaften, wovon die ganze Familie lebt, ist nicht geringer zu veranschlagen als sein Beitrag. Ihre Beiträge sind verschiedener Art, darum der Größe nach nicht zu vergleichen und noch weniger zu verrechnen; das macht erst die nur bei einem hohen Grad der Kommerzialisierung des Lebens durchführbare Geldrechnung (Bewertung in Geldgrößen) möglich, die sich bisher glücklicherweise im Bereich der Familie und ihres Haushalts noch nicht (voll) durchgesetzt hat.

Im bäuerlichen Familienbetrieb, wo Haushalt und Betrieb noch eine und dieselbe wirtschaftliche Einheit sind, trägt nicht allein das, was die Bäuerin auf dem Hof und im Stall usw. leistet, sondern auch ihre Leistung im Familienhaushalt, auch das Gebären und Aufziehen von Familiennachwuchs, entscheidend und unentbehrlich dazu bei, sowohl den laufenden Lebensunterhalt der Familie zu

beschaffen als auch den Hof als dauernde Daseinsgrundlage der Familie bei Bestand zu erhalten.

In der *Arbeitnehmerfamilie*, wo technologisch gesehen Haushalt und Betrieb keine Einheit sind, vielmehr räumlich auseinanderfallen, und ökonomisch gesehen die Geldrechnung, das Denken und Rechnen in Geldgrößen sich weitgehend (vermeintlich sogar voll!) durchgesetzt hat, trifft das in dieser Weise nicht mehr zu. Das besagt aber keineswegs, daß für die unselbständig Erwerbstätigen, die heute die große Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, die „Hausfrauenehe“ im Sinn des BGB § 1356 alter Fassung typisch wäre.

Eine Hausfrauenehe, wie das Ehe- und Familienrecht des BGB in seiner ursprünglichen Fassung von 1896 sie beschreibt, konnten schon damals nur die besitzenden Kreise oder, wie sie sich selbst zu bezeichnen liebten, die „Kreise von Bildung und Besitz“ sich leisten, d. i. die Familien, die mehr oder weniger von Vermögenserträgen lebten und auf Arbeitseinkommen nicht angewiesen waren.

Mit der räumlichen Trennung von Haushalt und Betrieb und der dadurch bedingten außerhäuslichen Erwerbstätigkeit wurde dieser Typ der Ehe aber auch für die breiten Kreise derer, die von ihrer Arbeit leben, zwar nicht der Regelfall, wohl aber die Norm, das Leit- oder Wunschbild. Außerhäusliche Erwerbstätigkeit entzieht die Frau und Mutter ihrem häuslichen Aufgabenkreis, ihrer Wirksamkeit als Hausfrau und Mutter; darum sollte sie dieser Notwendigkeit unbedingt enthoben sein und, wo immer dies der Fall ist, davon Gebrauch machen und sich außerhäuslicher Tätigkeit enthalten, um sich ungeteilt ihren innerhäuslichen Aufgaben widmen zu können. Mit vollem Recht wurde und wird die Notwendigkeit außerhäuslicher Erwerbstätigkeit der Frauen und Mütter als schwerer Übelstand empfunden und namentlich von kirchlicher Seite beklagt und bekämpft. Von daher stammt die den Frauen angesonnene Beschränkung auf die drei „K“ (Küche, Kinder, Kirche) und der ihnen zugemutete Verzicht auf berufliche und erst recht auf öffentliche Wirksamkeit. Der Fehler bestand darin, eine soziologische und ökonomische Bedingtheit zu einer vermeintlich von der Natur vorgegebenen geschlechtlichen Rollenverteilung umzudeuten und zu einem ewigen Prinzip zu übersteigern.

In einer Zeit, da die frühere Einheit von Haushalt und Betrieb nicht mehr besteht und infolgedessen die Unterhaltsmittel für die Familie nur noch durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit beigebracht werden können, ist es zweifellos die richtige Arbeitsteilung, daß der Vater die außerhäusliche Erwerbstätigkeit auf sich nimmt und die Mutter sich dem Haushalt und vor allem den Kindern widmet. Nicht ganz ebenso einsichtig ist, daß der Vater ganz in der Erwerbstätigkeit und in der öffentlichen Wirksamkeit (Politik u. a. m.) aufgeht, an der Haushaltsarbeit dagegen sich überhaupt nicht beteiligt, sie vielmehr ganz der Frau und Mutter zuschiebt und sich von ihr bedienen läßt; Absatz 2 des schon genannten § 1356 BGB alter Fassung berechtigte ihn eindeutig dazu.

## Leistungen der Hausfrau ohne monetäres Entgelt

Unterstellen wir aber den glücklichen Fall, daß die Frau und Mutter der fatalen Notwendigkeit, außerhäuslicher Erwerbstätigkeit nachzugehen, enthoben ist und sich ungeteilt dem Haushalt und den Kindern widmen kann. Alsdann bringt der Mann und Vater durch seine außerhäusliche Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt der Familie in Geldgestalt bei. Den Inhalt seiner Lohntüte liefert er seiner Frau als „Haushaltsgeld“ ab; damit hat er seine Unterhaltungspflicht erfüllt. Die Frau verwendet dieses Geld für den Lebensunterhalt. Dieses „verwenden“ klingt so, als wäre das ein müheloser Dispositions- oder Allokationsakt; in Wirklichkeit bedeutet das eine Fülle von Mühe und Arbeit. Die Familie lebt nicht von dem Geld, das der Mann nach Hause bringt, sondern von dem, was die Hausfrau daraus macht.

Mag auch heute die Wertschöpfung im Haushalt dadurch geringer geworden sein, daß die Konsumgüter auf einer höheren Stufe der Konsumreife eingekauft werden, und mag die reichhaltigere Ausstattung der Haushalte mit arbeitssparenden Geräten die Mühe und Arbeit der Hausfrauen merklich erleichtern, so bleibt doch auf jeden Fall bestehen, daß die Erwerbstätigkeit des Mannes durch seine Frau und ihre produktive Leistung im Haushalt *mitgetragen* wird. Das besagt: Der rechtlich dem Mann allein zugeschriebene Ertrag seiner außerhäuslichen Erwerbstätigkeit ist wirkursächlich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil seiner den gemeinsamen Haushalt führenden Frau zuzurechnen; indem sie für ihn den Haushalt führt, stellt sie seine Zeit und Arbeitskraft voll für die außerhäusliche Erwerbstätigkeit frei. Der Einwand, die ihren Haushalt selbst führende Frau beweise, daß es dieser Freistellung nicht bedürfe, sticht nicht; sie holt diese zusätzliche Leistung nur durch Überlastung ihrer Kräfte und deren vorzeitigen Verschleiß aus sich heraus.

Man sagt – oder man unterstellt unbewußt –, diese Leistung der Hausfrau für ihren Mann sei dadurch abgegolten, daß auch sie von dem lebt, was er durch seine außerhäusliche Erwerbstätigkeit beigebracht und in den Haushalt hineingegeben habe. Das ist aber nur eine Sicht einer unbestreitbaren Tatsache; aber diese hat auch noch eine andere Seite, die unbedingt mitbedacht werden muß.

Von seinem in Geld bezogenen Einkommen kann der Mann vielfältigen Gebrauch machen. Das Geld als allgemeines Zahlungsmittel braucht er nicht notwendig restlos als Haushaltsgeld abzuliefern; er kann, ja er muß auch andere Aufwendungen davon bestreiten. Das gilt an erster Stelle für seine (Lohn-)Steuer und für seine Sozialbeiträge (der Umstand, daß diese Lohnanteile gleich im vorhinein einbehalten werden, läßt das weniger ins Bewußtsein treten, ändert aber nichts am Sachverhalt). Aber auch für andere Verwendungen kann der Mann von dem durch die außerhäusliche Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen mehr oder weniger abzweigen, nicht zuletzt, da das Geld auch Mittel der Wertspeicherung ist, um *Ersparnisse* davon zu bilden und zurückzulegen.

Von der im Haushalt erzielten realen Wertschöpfung dagegen kann die Frau nichts zu anderer Verwendung, beispielsweise zu ihrer eigenen Alterssicherung, abzwacken; vom Haushaltsgeld etwas anderer Verwendung zuführen hieße, es seiner Zweckbestimmung entziehen, es sei denn, der Mann eröffne ihr die Möglichkeit, indem er ihr von seinem Lohn oder Gehalt mehr überläßt, als sie benötigt, um einen seine Ansprüche und die berechtigten Erwartungen der Kinder befriedigenden Haushalt zu führen. Aber auch ein solcher, ihr zur freien Verfügung gestellter Überschuß wäre nach zwar sachlich überholter, tatsächlich jedoch in den Köpfen noch nicht aufgearbeiteter Vorstellung von der „Hausfrauenehe“ kein ursprüngliches und in diesem Sinn eigenes, sondern nur *abgeleitetes* Einkommen der Frau.

So verfügt die nur naturales, kein monetäres Einkommen beziehende Hausfrau und Mutter über keinerlei Mittel, um für ihr Alter Vorsorge zu treffen; selbst wenn sie sozialversicherungsberechtigt ist, nützt ihr das nichts; sie kann von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen, weil ihr die Mittel fehlen, um Beiträge zu bezahlen. Könnte man da auf die Unterhaltspflicht des Mannes zurückgreifen und ihm die Beitragszahlung für seine Frau auferlegen, vielleicht wenigstens den „Arbeitgeberanteil“ für sie zu entrichten? Daß das in die Systematik unseres Sozialversicherungsrechts nicht hineinpaßt, brauchte kein unüberwindliches Hindernis zu sein; diese Systematik ist längst in solchem Maß durchbrochen, daß es auf ein bißchen mehr oder weniger nicht mehr ankommt. Es verbietet sich deswegen, weil dadurch die Ehe zusätzlich im Vergleich zum wilden Zusammenleben belastet würde; das wäre nicht zu vertreten, und das Bundesverfassungsgericht würde es als gegen Art. 6 GG verstößend nicht zulassen. Statt dessen wird vorgeschlagen, der Frau Haushalts- und vor allem Erziehungs- („Baby“)Jahre „anzurechnen“. Auf Grund dieser Anrechnung erhielte sie später Rente bzw. würde sich die vor der Ehe durch Beiträge aus eigener Versicherungszeit „erdiente“ Rente entsprechend erhöhen.

Anrechnung muß ein in den Ohren der Politiker besonders wohlklingendes Wort sein, das ihnen auch leicht über die Zunge geht. Leider läßt sich jedoch mit Anrechnung nichts finanzieren; man reißt ein Loch auf und überläßt es anderen, es wieder zu stopfen. So haben wir bereits die Anrechnung von „Ersatz- und anderen Zeiten“, die zu entsprechenden Fehlbeträgen bei den Versicherungsanstalten führen. Um das zur Auszahlung der Renten benötigte Geld zu beschaffen, belastet man damit abwechselnd andere Versicherungsträger (Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung) oder über den Bundeszuschuß die Steuerzahler, an letzter Stelle durch Beitragserhöhung die Gemeinschaft der Versicherten selbst und deren Arbeitgeber. Irgendeine vernünftig begründbare Lösung läßt sich offenbar nicht finden. Oder doch? Auf eine richtig gestellte Frage muß sich immer auch eine richtige, d. i. vernünftig begründbare Antwort finden lassen.

## Der reale Beitrag der Hausfrauen und Mütter zur Altersversorgung

Will die heute im produktiven Alter stehende Generation, wenn sie aus dem Arbeitsleben ausscheidet, im Alter versorgt sein, dann genügt es nicht, Versicherungsbeiträge zu entrichten, die sofort an die heute im Ruhestand lebende Generation ausgeschüttet werden; das nützt ihr für ihre eigene Altersversicherung gar nichts. Was sie dafür braucht, ist vielmehr eine nachgewachsene Generation, die alsdann das Sozialprodukt erstellt und die gewillt ist, es mit ihnen zu teilen, ihnen davon abzugeben.

Eine soziale Rentenversicherung, die unter Verkennung dieser unumstößlichen Tatsache den Anspruch auf Rente ausschließlich an die zur Finanzierung der an die bereits aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Generation zu zahlenden Renten entrichteten und dafür verbrauchten Versicherungsbeiträge knüpft und den ebenso unentbehrlichen, durch Aufzucht von Nachwuchs geleisteten Beitrag völlig außer acht läßt, ihn weder einfordert noch honoriert, baut auf *wirklichkeitsfremder Grundlage* auf. Von der darin liegenden unerhörten Privilegierung der Ein- und Kein-Kind-Familien und Belastung der kinderreichen Familien soll hier nicht die Rede sein; hier geht es ausschließlich um die dadurch herbeigeführte Benachteiligung der Hausfrauen und Mütter, die, um sich ganz ihrem Haushalt und ihren Kindern widmen zu können, auf außerhäuslichen Erwerb verzichten und daher über keine Mittel verfügen, um Versicherungsbeiträge in Geld zu entrichten, deren durch Führung des Haushalts und vor allem durch „Pflege und Erziehung“ ihrer Kinder *real* geleisteter Beitrag jedoch nicht honoriert wird.

Selbstverständlich kann man den Verzicht dieser Frauen auf Erwerb als Torheit, als unzeitgemäße Sentimentalität, als eigenes Verschulden, als unverantwortliche Vergeudung potentieller Produktivkraft bezeichnen und vorwerfen, deren nachteilige Folgen sie sich selbst zuzuschreiben und auf sich zu nehmen haben. So schamlos denkt man Gott sei Dank im allgemeinen bei uns (noch) nicht. Solche Gedanken offen auszusprechen werden wohl nur wenige Politiker wagen; aus mancherlei Äußerungen läßt sich jedoch erkennen, daß manchen von ihnen solche Gedanken nicht ganz fremd sind. In der DDR rühmt man sich, durch die ständig steigende „Erwerbsquote“ der weiblichen Bevölkerung die Produktivkraft des Staatsvolks immer vollständiger auszuschöpfen. Spuren dieser DDR-Ideologie finden sich leider auch in den Hinterköpfen hiesiger Ideologen.

Nichts gegen die Forderung, den Frauen ihnen bisher noch verschlossene Berufe und die dahin führenden Bildungswege zu erschließen. Aber entschiedenen Widerspruch gegen die Abwertung der Leistung der Hausfrauen und Mütter, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß ihnen das, was sie im Haushalt und vor allem durch die Pflege und Erziehung ihrer Kinder leisten, für ihre Alterssicherung nichts einbringt.

Es sollte nicht notwendig sein, eigens daran zu erinnern, daß *beide* Elternteile an

der Aufzucht des Nachwuchses beteiligt sind. Auch den Vätern geschieht Unrecht, wenn ihre Rente sich ausschließlich nach der Höhe ihrer in Geld entrichteten Versicherungsbeiträge bemißt ohne Rücksicht auf das, was sie für Aufzucht des Nachwuchses geleistet haben. Unvergleichlich größer aber ist das diesen Frauen angetane Unrecht, denen damit überhaupt die Möglichkeit genommen wird, ihr Alter durch Rente aus *eigenem Recht* zu sichern, sich vielmehr auf die Unterhaltspflicht des Mannes verwiesen sehen bzw. auf das, was davon nach dessen Ableben noch nachwirkt. Die Rüge des Bundesverfassungsgerichts wegen Ungleichbehandlung bezog sich, da es nur darüber zu entscheiden hatte, nur auf die abgeleitete Hinterbliebenenrente der Witwe. Nichtsdestoweniger hat das Bundesverfassungsgericht klar erkannt, daß das nur ein letzter Ausläufer oder „Zipfel“ einer viel umfassenderen Ungleichbehandlung ist, und hat deutlich zu verstehen gegeben, daß dem Gesetzgeber eine viel umfassendere Aufgabe bevorsteht, daß es eines bis an die Fundamente gehenden Umbaus bedarf, um Unrecht zu beseitigen und Gerechtigkeit herzustellen.

Mit dem beliebten „Anrechnen“ von Haushalts-, Baby- oder wie immer benannten „Ersatz“-Zeiten ist es nicht getan; das wäre Kurieren, obendrein nur *fiktives* Kurieren an Symptomen. Die realen Leistungen der Frauen und Mütter sind real in das Rechnungswerk der sozialen Rentenversicherung einzubringen.

„Real“, d. i. güterwirtschaftlich gesehen, verlangt die soziale Rentenversicherung im Sinn der „Solidarität der (drei) Generationen“ von der jeweils im Arbeitsleben stehenden Generation zwei Leistungen: 1. die laufenden *Betriebskosten* aufzubringen, 2. zu *investieren*, d. i. die für eine solche auf die Dauer angelegte Einrichtung unerläßliche Infrastruktur zu erstellen durch Aufzucht des Nachwuchses, der das Sozialprodukt schaffen soll, an dem sie in alten Tagen teilhaben will.

Schon allein, um vollständig zu sein und die Wirklichkeit zutreffend darzustellen, muß das Rechnungswerk der sozialen Rentenversicherung nicht nur die laufenden „Aufwände und Erträge“ (Renten und „Beiträge“) ausweisen, sondern auch die *Investitionen*. Der Umstand, daß es sich hier um Investition, genommen um ständigen Erneuerungsaufwand in „human capital“ handelt, darf nicht davon abhalten, ihn in die Rechnung einzuführen. Noch weniger darf der Umstand, daß dieser (Erneuerungs-) Aufwand nur zum (geringeren) Teil in Geldform in Erscheinung tritt, ein Hindernis bilden. Das gilt insbesondere von dem unersetzlichen Anteil, den entweder nur die Mütter oder doch sie am besten zu diesem investiven Aufwand zu leisten vermögen. Dieser Anteil kann überhaupt nicht in Geld, sondern seiner Natur nach nur real „in natura“ erbracht werden und ist obendrein, wie an früherer Stelle dargelegt, der einzige, den viele von ihnen erbringen können; darum muß er ihnen gutgebracht werden und ihnen den Erwerb eines Rentenanspruchs aus *eigenem Recht* ermöglichen. Im Rechnungswerk der sozialen Rentenversicherung ist jedoch bisher kein Kontoblatt dafür vorgesehen,

und so unterbleibt die Gutschrift, und der ihnen daraus erwachsende Rentenanspruch bleibt ihnen vorenthalten.

Darf, wie schon gesagt, der Umstand, daß diese Leistungen nicht in Geld (in Gestalt von Zahlungsvorgängen) erscheinen, kein Hindernis bilden, sie in das Rechnungswerk einzubringen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es nicht geringe, jedoch nicht unüberwindbare Schwierigkeiten mit sich bringt. Diese Bewertung in der einheitlichen Maßstabgröße (Maßeinheit) „Geld“ ist aber nicht allein deswegen unerläßlich, weil wir ohne sie kein vollständiges Rechnungswerk der sozialen Rentenversicherung erstellen und infolgedessen auch nicht wissen können, was sie uns wirklich kostet; ohne diese Kenntnis aber können wir wiederum diese Kosten nicht gerecht auf die Versicherten aufteilen oder, was von der anderen Seite her gesehen dasselbe ist, ihre Rentenansprüche im wahren Sinn des Wortes „beitragsgemäß“, d. i. gemäß dem *ganzen*, gleichviel in welcher Form von ihnen geleisteten Beitrag bemessen.

### Die Bewertung des nicht-monetären Beitrags

Was als Belastung gerecht auf alle zu verteilen und wonach gerechterweise der Anspruch auf Rente zu bemessen ist, das ist selbstverständlich der *Gesamtbeitrag*. Dieser aber setzt sich bei einzelnen Versicherten in ganz verschiedener Weise aus den beiden Teilbeiträgen zusammen. Um diese addieren und ihre Summe bilden zu können, müssen wir sie beide in der gleichen Maßeinheit ausdrücken, was praktisch bedeutet, auch den zweiten in monetären Einheiten zu bewerten. Je höher bei dem einzelnen Versicherten der Anteil des nicht-monetären (naturalen) Teilbeitrags liegt, um so gewichtiger wird dessen zutreffende Bewertung für ihn. Das ist nun aber gerade der Fall unserer Hausfrauen und Mütter. Darum muß die Frage nach dessen Bewertung im hier vorliegenden Sachzusammenhang unbedingt zur Sprache kommen.

Bei Vorschlägen wie beispielsweise demjenigen, den in Geld zu entrichtenden Versicherungsbeitrag nach der Zahl der Kinder zu staffeln oder ihn „abzukindern“, spielt die Bewertungsfrage keine Rolle; da genügt es, einfach die Köpfe abzuzählen. Mit Vorschlägen solcher Art ist aber den ganz ihrem Haushalt und ihren Kindern sich widmenden Frauen und Müttern hinsichtlich ihrer eigenen Sicherung im Alter nicht geholfen; soll ihnen dazu geholfen werden, dann muß die einzige Leistung, die sie in ihrer Lage zu erbringen vermögen, ins Rechnungswerk der sozialen Rentenversicherung eingebracht und zum Tragen gebracht werden. Das aber erfordert, sie zunächst einmal in Geld zu bewerten und entsprechend dieser Bewertung den durch sie erdienten Anspruch auf Rente zu bemessen.

Für diese Bewertung gibt es auch schon Vorschläge. So soll beispielsweise das *fiktive Gehalt*, das der Mann seiner Frau als „Haushälterin“ zu zahlen hätte, den

Maßstab bilden; allerdings wäre dieses Gehalt dann irgendwie nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder zu staffeln. Ein anderer Vorschlag will im Sinne dessen, was die Wirtschaftswissenschaft „opportunity costs“ nennt, den Verzicht der Hausfrau auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit in Höhe des ihr dadurch *entgangenen Einkommens* zum Maßstab nehmen. Auch bei diesem Vorschlag fehlt die Rücksicht auf die Zahl der betreuten Kinder; dafür aber hat er den Vorzug, einen subtilen verfassungsrechtlichen Einwand auszuräumen. Weil nach BGB § 1606, Abs. 3, Satz 2 (neue Fassung) die Ehefrau ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen unverheirateten Kind „in der Regel durch (dessen) Pflege und Erziehung“ erfüllt und infolgedessen diese ihre Leistung für das Kind Erfüllung einer ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflicht ist, deshalb dürfe sie bei allen Müttern nur entweder gleich (GG Art. 3) oder überhaupt nicht bewertet werden. Die sehr unterschiedliche Höhe der Einbuße an Einkommen läßt eine entsprechend unterschiedliche Bewertung dieser Leistung keineswegs als willkürlich, viel eher als sachlich wohlbegründet und folgerecht als mit dem Gleichheitssatz durchaus vereinbar erscheinen.

Hier aber sollen nicht Lösungen der unbestrittenenmaßen schwierigen Aufgabe erörtert und schon gar nicht die Arbeit einer entsprechend erweiterten „84er Kommission“ angegangen werden; es sollte nur auf die in der Tat noch viel Kopfzerbrechen erfordernde Aufgabe hingewiesen und zum guten Schluß noch eine Warnung angefügt werden.

Im Ringen um einen bis an die Fundamente gehenden Umbau, wie das Bundesverfassungsgericht ihn zwar nicht strikt vorschreibt, aber doch offenbar erwartet, werden die Gegner sich auf das bewährte Verfahren verlegen, alle in Vorschlag gebrachten Lösungen in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion immer weiter zu perfektionieren, immer noch verbliebene minimale oder in singulären Einzelfällen auftretende Ungleichheiten zu entdecken und auf deren Behebung zu dringen, bis der Verwaltungsaufwand unerträglich wird und die uferlose Menge voraussehender Rechtsmittelverfahren zwingend dazu nötigt, das ganze Vorhaben aufzugeben, alles beim alten zu belassen und die massiven, im System angelegten Ungerechtigkeiten beizubehalten. Darum meine dringende Bitte an alle, denen es ernstlich darum zu tun ist, endlich das in den 50er Jahren unternommene Werk von seinen Fehlern zu befreien und in voller Folgerichtigkeit durchzuführen.

Seien wir doch alle bereit, auf das, was jeder von uns sich an Vorschlägen ausgedacht hat, zu verzichten, um uns *gemeinsam* für eine Lösung einzusetzen, die wahrscheinlich keinen von uns voll befriedigt, mit der aber jeder von uns als einem wenn auch nur kleinen Schritt in der Richtung auf eine gerechte Regelung hin sich einverstanden erklären kann, und die – das ist entscheidend – am ehesten Aussicht bietet, politisch realisiert zu werden.